

160 Ausführung von Leistungen für andere

1. Wenn von Baubehörden Leistungen für andere ausgeführt werden sollen, sind vor Ausführung schriftliche Vereinbarungen abzuschließen. In diesen Vereinbarungen ist auch zu regeln, dass die der Verwaltung entstehenden Aufwendungen ersetzt werden. Zur Abgeltung der Verwaltungsleistung wird ein privatrechtliches Entgelt und keine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben. Der § 2 der Verwaltungsgebührenordnung kann deshalb nicht angewendet werden
2. Für die Vorbereitung und die Ausführung von Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten für andere sind die Entgelte entsprechend den Bestimmungen über Bauverwaltungskosten zu ermitteln. Als Bauverwaltungskosten sind die vergleichbaren Honorare Freischaffender zu veranschlagen und die mit der Senatsverwaltung für Inneres verhandelte Personalberechnungsformel zugrunde zu legen. Die Senatsverwaltung für Inneres kann abweichende Regelungen treffen.
3. Bei Instandsetzungen für andere (z. B. Sondernutzer) sind bei Landschafts- und Tiefbaumaßnahmen zur Abgeltung der Verwaltungsleistungen bis zu 15,0 v. H. der Kosten der Maßnahmen (ohne Umsatzsteuer) zu berechnen. Werden für Instandsetzungen Einzelausschreibungen erforderlich, sind zur Abgeltung der Verwaltungsleistungen bis zu 20,0 v. H. der Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) zu berechnen. Das Mindestentgelt beträgt 350,- Euro.

Das Entgelt von bis zu 15,0 v. H. setzt sich wie folgt zusammen:

Für die Grundlagenermittlung bis zu 0,5 v. H.,

für die Vorbereitung der Vergabe bis zu 2,0 v. H.,

für die Bauoberleitung bis zu 12,0 v. H. und für die Objektbetreuung bis zu 0,5 v. H.

Das Entgelt von bis zu 20,0 v. H. setzt sich wie folgt zusammen:

Für die Grundlagenermittlung bis zu 0,5 v. H.,

für die Vorbereitung der Vergabe bis zu 4,0 v. H.,

für die Mitwirkung bei der Vergabe bis zu 3,0 v. H., für die Bauoberleitung bis zu 12,0 v. H. ,

für die Objektbetreuung bis zu 0,5 v. H.